

Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV

- Bezirksamt Hamburg –Mitte
Fachamt Gesundheit
Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Telefax 040/ 428 54 4695
E-Mail technischerGesundheitsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

- Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

Fax:040/428 11 6045
E-Mail: UmwelthotlineAltona@Altona.Hamburg.de

- Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20140 Hamburg

Fax:040/428 01 2181
E-Mail: Umweltschutz@Eimsbuettel.Hamburg.de

- Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg

Fax:040/428 04 6706
E-Mail: Umweltschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

- Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg

Fax:040/428 81 3263
E-Mail: Umweltschutzabteilung@Wandsbek.Hamburg.de

- Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg

Fax:040/428 91 4052
E-Mail: Verbraucherschutz@Bergedorf.Hamburg.de

- Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Knoopstraße 35, 21073 Hamburg

Fax: 040/428 71 2330
E-Mail: Technischer-Umweltschutz@Harburg.Hamburg.de

Adresse des Unternehmers und sonstigen Inhabers der Anlage

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____ Hamburg

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

Adresse der Anlage

Bezeichnung _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____ Hamburg

Art der Trinkwasserbereitstellung:

Im Rahmen einer gewerbliche Tätigkeit

Im Rahmen einer öffentliche Tätigkeit

Sind Duschen oder andere Trinkwasser vernebelnde Einrichtungen vorhanden? Ja Nein

Ansprechpartner der Hausverwaltung:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Grundsätzlich **nicht anzuzeigen** sind

- Anlagen zur Trinkwassererwärmung in Ein- und Zweifamilienhäuser und
- Anlagen mit ausschließlicher Verwendung von dezentralen Durchlauferhitzern.

Die Anzeige nach § 13 Absatz 5 Trinkwasserverordnung ist nur für Anlagen erforderlich, die folgende Kriterien erfüllen

- Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit und
- es handelt sich um eine Großanlagen gemäß DVGW W 551 .

Großanlagen sind Anlagen mit Trinkwasserspeicher > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

Eine Untersuchungspflicht besteht jedoch nur, wenn in der anzuzeigenden Anlage eine Dusche oder vergleichbare Einrichtung vorhanden ist, in der es zu einer Vernebelung von Trinkwasser kommt.